

**Königliches Decret vom 10ten März 1813,
neue Verfügungen gegen die Desertion enthaltend.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben verordnet und verordnen:

Art. 1. So lange diesseits der Elbe Feinde befindlich sind, soll in Gemäßheit des Artikels 49 des militärischen Strafgesetzbuchs als Überläufer zum Feinde angesehen, und am Leben gestraft werden, ein jeder Militär, der, ohne dazu schriftlich den Befehl oder die Erlaubnis seines Obern zu haben, die von dem Commandanten des Corps, zu dem er gehört, festgesetzte Grenze überschritten haben wird.

Die Befehlshaber und Chefs der Corps sollen demnach die Grenzen bestimmen, und sie ihren Truppen sowohl, als auch der Gendarmerie, um den Zuwiderhandelnden zu verhaften, anzeigen.

Art. 2. Ein Jeder, der binnen vier und zwanzig Stunden ohne Befehl oder schriftliche Erlaubnis von seinem Corps abwesend ist, soll in Gemäßheit der Artikels 55 desselben Gesetzbuches als Deserteur betrachtet werden.

Art. 3. In Gemäßheit des Artikels 56 des Militair-Gesetzbuches, so wie derselbe durch Unser Decret vom 16ten Julius 1808 abgeändert worden, soll die die Todesstrafe gegen einen jeden wieder in Anwendung gebracht werden, welcher sei es durch Geld, durch berauschende Getränke, oder jedes anderes Mittel, die Desertion veranlasst, dazu angeregt oder sie begünstigt haben sollte. Es soll ein solcher als Deserteur gerichtet und erschossen werden.

Art. 4. Denjenigen, welche einen falschen Werber entdecken, soll eine Belohnung von 600 Franken ausbezahlt, und ihnen zugleich, wenn sie selbst Deserteurs sind, Pardon bewilligt werden.

Art. 5. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt und durch den Tagesbefehl bekannt gemacht werden soll.

Unterzeichnet: Hieronymus Napoleon